

## Lieferbedingungen MRT-Krüger GmbH

Stand: 01/ 2022

### Allgemeines

Alle Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen von MRT erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen:

### 1 Angebote

- a) Angebote sind freibleibend, es sei denn, MRT gibt ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung ab. Auch ohne dass im Angebot besonders darauf eingegangen wird, wird mit der Abgabe des Angebotes, wie auch mit der Auftragsbestätigung und Rechnung, eventuellen den Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der MRT entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers, soweit dies gesetzlich möglich ist, widersprochen. Ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung von MRT können entgegenstehende Bedingungen jedoch den Eigentumsvorbehalt von MRT (§ 5) in keinem Falle beschränken.
- b) Bestellungen werden erst durch die Bestätigung von MRT wirksam. MRT behält sich vor, im Einzelfall Bestellungen abzulehnen oder Sicherheiten zu fordern. Durch Bestätigung wirksam gewordene Verträge können ohne Zustimmung von MRT nicht mehr storniert werden. Technische Änderungen, die nachträglich vom Besteller gewünscht werden, berechtigen MRT zur Preisänderung im Rahmen des dadurch verursachten Mehraufwandes.
- c) Beschreibungen, Abbildungen und Maßangaben in Preislisten und technischen Unterlagen sind unverbindlich, solange sie nicht schriftlich bestätigt und fixiert werden. Im Rahmen des technischen Fortschrittes behält sich MRT Konstruktionsänderungen und Bauteiländerungen bis zur Lieferung vor.

### 2 Preise

- a) Die Preise von MRT gelten, soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart wird, ab Werk, zuzüglich Verpackung und Fracht sowie der zum Zeitpunkt der Lieferung anzusetzenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **3 Lieferung und Abnahme, Gefahrenübergang**

- a) Liefertermine sind unverbindlich; es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt. Sind vom Besteller Unterlagen beizustellen oder wird eine Anzahlung gefordert, so beginnt die Lieferzeit frühestens mit deren Eingang.
- b) Befindet sich MRT im Lieferverzug, so kann erst nach einer schriftlich gestellten angemessenen Nachfrist vom Käufer Verzugsschaden verlangt werden. Die Lieferfrist verlängert sich jedoch entsprechend bei Verzugsgründen, die nicht in der Verantwortung von MRT liegen. Versandart und -weg werden, wenn nicht anders vereinbart, durch MRT bestimmt. Die Gefahr geht mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Wird auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers der Versand verzögert, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei MRT, die Anzeige der Versandbereitschaft steht in diesem Falle dem Versand gleich. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, bei einer Nichtabnahme stehen MRT im Rahmen gesetzlicher Regelungen Schadenersatzansprüche zu.

### **4 Zahlungsbedingungen**

- a) Alle Rechnungen von MRT sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung netto fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2 % Skonto gewährt. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur zahlungshalber, erst mit deren Einlösung gilt die Zahlung als erfolgt.
- b) Bei Zahlungsverzug ist MRT berechtigt, die Forderung mit dem Kontokorrentzinssatz der Hausbank, mindestens jedoch 4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- c) Bei schwerwiegendem Zahlungsverzug (wie Scheckproteste - auch bei Dritten - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Antrag auf Vergleichs- und Konkursverfahren) ist MRT berechtigt, von der Erfüllung aller bestehenden Verträge zurückzutreten, den dadurch entstandenen Schaden zu berechnen und die gesamte Forderung sofort fällig zu stellen. Aufrechnungen sind unzulässig, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### **5 Eigentumsvorbehalt**

- a) MRT behält sich das Eigentum an allen Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung aller Ansprüche - auch solcher aus Nebenforderungen - vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von MRT. Werden Wechsel zahlungshalber angenommen, bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung bestehen.
- b) Dem Käufer ist es gestattet, die von MRT gelieferten Waren einzeln oder in Verarbeitung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter zu veräußern. In allen Fällen tritt der Käufer die ihm dadurch entstehenden Ansprüche gegenüber Dritten an MRT ab, ohne dass es im Einzelfall einer besonderen Benachrichtigung oder Erklärung bedarf. Sollten die durch Weiterveräußerung von durch MRT gelieferten Waren entstandenen Forderungen darüber hinaus vom Käufer an eine Bank als Sicherheit abgetreten sein, so ist der Käufer verpflichtet, diese von der Vorausabtretung an MRT zu unterrichten.

- c) Beim Einbau, Verarbeitung, Vermischung und Vermengung von durch MRT gelieferten Waren jeder Art (Vorbehaltsware) zusammen mit anderen Waren (nach § 947 / § 948 BGB) erwirbt der Käufer nicht das anteilige Eigentum gemäß § 950 BGB an der entstandenen neuen Sache. MRT behält sich zur Sicherung seines Eigentumsanspruches vor, im Verhältnis seines Anteiles zu den anderen Anteilen an der Verwertung der entstandenen neuen Sache teilzunehmen oder aber die gelieferten und eingebauten Geräte auszubauen, sofern diese wirtschaftlich sinnvoll verwertet werden können, ohne dass für MRT eine Verpflichtung eintritt.
- d) Rücknahmen von bereits eingebauten Waren können nur zum Zeitwert gutgeschrieben werden, ebenso nach Käuferangaben gefertigte Geräte.
- e) Der Käufer ist zum Einzug seiner Forderungen so lange berechtigt, als er MRT gegenüber seine Verpflichtungen erfüllt. Ist MRT jedoch zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes veranlasst, so hat der Käufer alle notwendigen Maßnahmen zu erleichtern oder vorzunehmen, wie Gestattung des freien Zutritts in seine Betriebsräume und die Bekanntgabe seiner mit MRT Produkten belieferten Schuldner, die es MRT ermöglichen, ihre Ansprüche durchzusetzen.
- f) Zwangsvollstreckungen und Pfändungen in Eigentumsvorbehaltsware und Forderungen sind MRT sofort anzuzeigen und MRT ist mit den zur Durchführung des Widerspruches notwendigen Unterlagen auszustatten.

## **6 Mängelhaftung**

- a) MRT haftet für ihre Produkte im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, längstens jedoch 2 Jahre, sofern auch der Käufer alle Maßnahmen trifft, einen eventuellen Schaden zu begrenzen. Bei Mängeln, die von Vorlieferanten zu vertreten sind, kann MRT nur Gewährleistung im Rahmen der Bedingungen des Vorlieferanten übernehmen.
- b) Mängelrügen sind sofort nach Feststellung zu melden.
- c) MRT ist berechtigt, festgestellte Mängel nach Wahl durch Nachbesserungen oder kostenlose Rücknahme und Ersatzlieferung zu beheben. Alle weitergehenden Ansprüche werden - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- d) Unsachgemäße Behandlung, insbesondere Nichtbeachtung der technischen Hinweise und eigenmächtiges Nacharbeiten, bewirken den Verlust der Mängelhaftung durch MRT. MRT ist berechtigt, in diesen Fällen die entstehenden Reparaturkosten dem Käufer zu berechnen.
- e) Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen und Vertragsverletzungen werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt im Rahmen der Fürsorgepflicht auch für die Erfüllungsgehilfen der MRT.

## 7 Technische Information / Geheimhaltung

- a) Werden zur Fertigung eines MRT Gerätes technische Informationen des Käufers benötigt, so verpflichtet sich MRT, diese geheim zu halten und nur für diesen Auftrag zu verwenden. Werden für eine Ausschreibung von MRT technische Ausarbeitungen vorgenommen, ohne dass MRT dieser Auftrag erteilt wird, sind diese Ausarbeitungen MRT zurückzugeben und dürfen Dritten gegenüber nicht verwendet werden.
- b) Ebenso sind alle Zeichnungen, Muster, Entwürfe die von MRT erstellt werden, das Eigentum von MRT und dürfen ohne besondere Genehmigung weder anderweitig benutzt noch allgemein zugänglich gemacht werden.

## 8 Allgemeines

- a) Für alle Verträge mit MRT gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Grünendeich.
- b) Gerichtsstand ist nach Wahl von MRT das Amtsgericht Stade bzw. das Landgericht Stade oder aber der **Hauptsitz** des Bestellers.
- c) Wird eine dieser vorstehenden Bestimmungen rechtskräftig für unwirksam erklärt, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht betroffen.
- d) Sofern einzelne Bestimmungen für Verträge mit Privatpersonen nicht anwendbar sind, werden diese durch die entsprechenden Regelungen des BGB ersetzt ohne die übrigen Bestimmungen aufzuheben.

Jork, den 2. Januar 2022

Martin Seba

MRT-Krüger GmbH